

S a t z u n g

der Stadt Zülpich über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füssenich

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86, zuletzt geändert am 23.11.94 (BGBL. I S. 3486) in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Zülpich am ~~10.12.1996~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Füssenich (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit "A" bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
- (2) Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) des unter Abs. 1 genannten Gebietes. Die Flächen sind mit "B" bezeichnet und schraffiert dargestellt.

§ 2

Zur Minderung eines starken Oberflächenabflusses ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Minimierung der versiegelten Grundstücksflächen anzustreben. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat gem. den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz zu erfolgen.

§ 3

Die beigefügte Karte zu dem Ortsteil Füssenich im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Im Altlastenverzeichnis des Kreises wird für den Ortsteil Füssenich eine Altablagerungsfläche aufgeführt. Es handelt sich hierbei um das Gelände einer ehemaligen Tankstelle an der Brüsseler Straße 50 Flurstücke 21 und 22 in der Flur 28 der Gemarkung Füssenich.



Pützacker

B

A

Füssenich

Tomasgraben

gehört zur Verfügung
vom 21.2.97

Bezirksregierung Köln
im Auftrag

(Jeu)

N. S. G.

Maßstab 1:5000

* 1462